

Wiener Stadt-Bibliothek.

2961 B

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn/
vnd Böhaimb/ etc. Königlichen Majestät

FERDINANDI

Des Dritten/ 2c. Erb-Herzogens zu
Oesterreich/ Unsers Allergnädigsten
H E R R N.

Neue Executions = Ordnung/
in Oesterreich vnter der Sinnß.

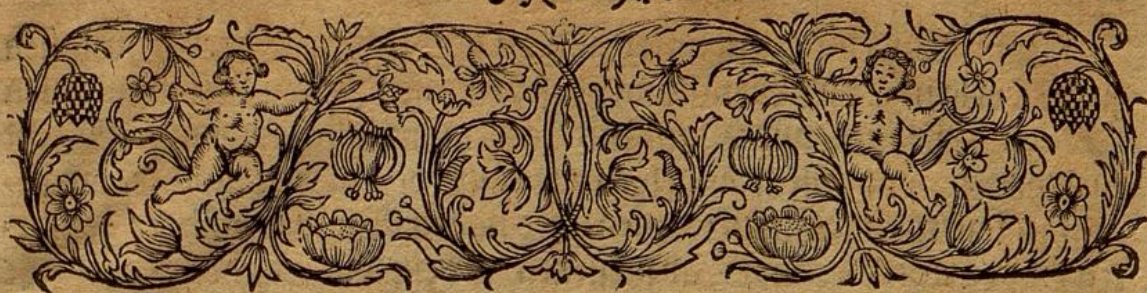


ANNO

M. DC. LV.

Gedruckt zu Wienn / bey Johann Jacob Kürner.

2961 B



S **F** **R** **F** **e** **r** **d** **i** **n** **a** **n** **d**
d **e** **r** **D** **r** **i** **t** **t** **e** / **v** **o** **n** **G** **o** **t** **t** **e** **s**

G **n** **a** **d** **e** **n** / **E** **r** **w** **o** **h** **l** **t** **e** **r** **R** **o** **m** . **K** **a** **i** **s** **e** **r** /
 zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
 manien / zu Hungarn / vnd Böhaimb / ic.
K **o** **n** **i** **g** / **E** **r** **k** - **H** **e** **r** **z** **o** **g** **z** **u** **D** **e** **s** **t** **e** **r** **r** **e** **i** **c** **h** / **H** **e** **r** **z** **o** **g**
 zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / in Ober:
 vnd Nider Schlesien / Marggraffe zu Mähren / in Ober: vnd Nider
 Lausniz / Graffe zu Habsburg / Tyrol / vnd Görz / ic. Entbieten N.
 allen / vnd jeden Unsern Unterthanen / Geist: vnd Weltlichen / was
 Würden / Stands / oder Weesens / die in Unserm Erb- Herzogthumb
 Desterreich vnter der Enns gesessen / vnd wonhafft seynd / auch sonst
 männiglich / so vor Unserer N. Dests Regierung / vnd Landmarschalli-
 schen Gericht / zuthun / oder zuhandlen haben / vnser Gnad / vnd alles
 Guts / vnd sügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen.

Demnach die Erfahrung geben / was massen ein Zeit hero / zu wider
 denen von Unsern geehrtisten Vorfahrem außgangenen Generalien,
 der Executions-Process in Liquidirten Schuldsachen / fürnehmlich
 wegen allerhand / von denen unzuhaltig: vnd böshafftigen Schuld-
 nern gesuchten Renck / vnd Vorthelligkeiten / auch Unserer nachgesetz-
 ten Obrigkeit gefallenem Respekt, vnd Gehorsams / also verlengert
 worden / daß die Glaubiger / theils bey ihren gehalten richtigen An-
 forderungen Noth leyden: Theils auß Armut / von der Execution
 gar ablassen müssen / oder doch über vil lange Zeit / vnd darzue mit gros-
 ser Mühe / vnd Unkosten / zu dem ihrigen widerumb gelangen mögen /
 vnter dessen gedacht: Unsere nachgesetzte Richter vnaußhörlich an-
 geloffen / vnd an vnsern eigenen Geschäft: vnd Berrichtungen gehin-
 dert / auch der Credit durchgehend geschwächt worden / vnd fast ge-
 fallen.

Wann Wir Uns dann vnter andern höchlich angelegen seyn lassen zu Widerbring: vnd Erhaltung / des bey disen Zeiten geschwundenen Credits, Thrauen / vnd Glaubens / jedermänniglich schleinigtes Recht zuertheilen / vnd allem widrigen / so dasselbe hindern möchte / möglicht zu steuren / vnd fürzukommen; als haben Wir / den bishero geführten Executions-Proceß, abzukürzen / für ein sonderbahre Nothturfft gehalten: Und demnach über gehöriger Orthen abgefördert: Auch einkommene Bericht / vnd Gutachten / insonderheit aber / nach Vernehmung Unserer getreu-gehorsambisten Stände auff ein Neue Executions-Ordnung / wie die bey obernent vnserer N. Dest. Regierung vnd Landmarschallischen Gericht ins künfftig zuhalten / auff Unser: vnd Unserer Erben / vnd Nachkommen wohlgefahlen / nachfolgender Gestalt / Uns gnädigist resolvirt, vnd entschlossen.

Der Erste Titul.
 Von dem Gebotts-Brieff.
 §. I.

Auff bekännliche mit des Schuldners Handschrift / vnd Pottschaft / wie auch Unserer Stadt / vnd Märckt / mit ihren Insigeln bekräftigte Schuld-Brieff / darinnen die rechte vnd wahre Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen / vnd andere lautere Forderungen / setzen / ordnen / vnd wollen Wir / daß so wohl bey Unserer N. Dest. Regierung / als Landmarschallischen Gericht / nach Inhalt des hievor am Fünfftten Decembris abgewichenen Sechzehnhundert Drey vnd dreyßigsten Jahrs / des halben außgangenen General-Mandats, die schleinige Execution, vnd zwar als balden auff die erste Klag / der Gebotts-Brieff hinführo solle verwilliget / vnd außgefertiget werden / derselben / alsdann mehr nicht / als von Zeit der Uberantwortung an / Vierzehnen Tag begreifen.

Der Anderte Titul.
 Von Wahrnungs Rathschlag.
 §. I.

Wann nun der Schuldner die Bezahlung innerhalb solchen vierzehnen Tagen nicht laisset / soll auff des Glaubigers ferrers anruessen / der Wahrnungs Rathschlag / daß ist / die
 Voll

Vollziehung des Gebotts-Brieffs innerhalb Acht Tagen / wosern nichts einkommen/erfolgen. Und die ferrere bishero ertheilte Wahrnehmung/ vnd Erinderung auffgehöbt seyn.

s. II. In erkannten Schuld: vnd andern Personal Sprüchen / vnd Sachen wo der Abschynd in rem iudicatam erwachsen / soll die Vollziehung des ergangenen Abschynds inner Acht Tagen / ohne weitem Anhang / alsdann wosern nichts einkommen / der Ansaß verwilliget: vnd außgefertiget.

s. III. Zum Fall aber der Gegentheil einkombt / das erste Anbringen zwar / mit fürzuhalten erlediget / doch wann er repliciert, vnd nichts erhöbliches beybringt / dasselbe verworffen / vnd dem Kläger ungehindert solches vnerheblichen Einwendens die ferrere Execution verwilliget / benebens er beklagte / auff sein des Klägers anbringen gewisen werden; welches dann auch bey andern gradibus Executionis gleicher Gestalt in acht zunehmen ist.

Der Dritte Titul. Von dem Ansaß.

§. I.

Wann nun dise Acht Tag auch verstrichen / solle dem Kläger auff ferrers anrueffen / alsobald der Ansaß wosern nichts: oder wie erst gemelt / nichts erhöbliches einkommen/ verwilliget / vnd bey der Sankley außgefertiget werden.

s. II. Doch solle der Glaubiger ehender der vnter Marschall / oder Weißbott den Ansaß exequiert, seine Anforderung / was dieselbe bis dahin in Haupt-Summa / Interesse, Expens, Unkosten / vnd Schäden / außtrüge / wie auch ein verläßliche Verzeichnuß der jenigen Stuck / vnd Gütter / sie seyn beweglich / oder vnbeweglich / welche er anzusehen willens / sambt dem gewöhnlichen Gewalt / vnter seiner / oder seines bestelten Gewalttragers Fertigung / bey Regierung Unserm Stadthalter / oder Sankler / vnd bey dem Landmarschallischen Gericht / Unserm Landmarschallen / oder Land vnter Marschallen gründlich vorbringen / vnd darüber deren weitem Befelchs erwarten.

s. III. Auch dem Glaubiger bevor / vnd in seiner Willkuhr stehen / ligend: oder fahrende Gütter ansehen zulassen / doch solle Unsere R. Desi. Regierung / vnd Landmarschallisch Gericht nicht zuegeben / das

so lang andere Güter verhanden/ dergleichen Mobilia angefestt werden/ dardurch der Schuldner verschimpfft wurde.

s. IV. Alsdann solle der Ansaß dem vnter Marschallen/ oder Weißbotten/ (welcher letztere hinfüro von Unserm Landmarschallischen Gericht auffgenommen werden / auch Uns / vnd demselben / wie andere Canslen Personen / nach dem / destwegen in der Gerichts-Ordnung / sich befindendem Formular, geschworen seyn solle /) zuegestellt werden / derselbig vnter Marschall / vnd Weißbott / solle so weit / vnd als vil dem Aufwürcker des Ansaßes / von Unserer R. Dest. Regierung / vnd Landmarschallischen Gericht verwilliget worden ist / Späßen / vnd Ansetzen / vnd ihme destwegen / ein ordentliche Execution, vnd Spän / vnter seiner Fertigung zustellen.

s. V. Hierauff gebührt nun ihme vnter Marschallen / oder Weißbotten (welcher vnter Marschall von Uns zwar besoldet / jedoch der Weißbott / vmb willen er vil mehrer Ansaß / als besagter vnter Marschall zu exquieren, vnd ein erträglichere Zuebueß hat / ohne Besoldung / dienen wird /) des Tags für seine Zöhrung / vnd Mühe / von der Parthey zuraichen. 4. Fl. 4. §. Gleich wie vnten bey denen Einantwort: vnd Sägungs Commissarien, vorgesehen ist. Der Landgutschy / oder das Reit-Pferdt aber / solle absonderlich bezahlt / oder welches in ihr der Parthey Willkühr stehet / selbst gestellet / hingegen aber durch dise neue Tax alle Staigerung auffgehbt / vnd ins künfftig nichts mehrers / vnter was Schein es immer seyn möchte / (es seyen gleich vil / oder wenig Stuck in dem Ansaß begriffen / oder er werde in : oder vor der Stadt / nahe / oder weit / auff dem Land exequiert, / auch an einem / oder mehr Orthen geführt / oder mehr Actus, auff nicht zusammen gehörigen Gütern begangen oder nicht) gefordert / oder genommen / vnd also alle Ansaß / welche ein Parthey berühren / vnter ainer Raiß / vnd Tax verrichtet werden / vnd damit auch hierinnen durch den vnter Marschallen / oder Weißbotten / in den Tagraisen / zu Beschwörung der Partheyen / kein Vorthail gebraucht werden möge / so solle hinfüro gedachten vnter Marschallen / vnd Weißbotten / für ein Tagreiß / von Georgii / bis Michaelis Fünff / von Michaelis bis Georgii aber Vier Meil-Weegs wenigist / allermassen sie in dem Botten-Ambt gerechnet werden / vnd zu Verrichtung des Ansaßes / (es seye gleich in einem / oder mehr / in einer Tagreiß gelegenen Orthen /) auch einen Tag / vnd wo sich schon die letzte Tagreiß auff erst gemelte Meil-Weegs /

ten Bahrnussen/ in beyseyn des vnter Marschall : Weißbotten / oder anderer darzue verordneten zusehen möge.

§. VIII. Damit auch hinsüro der Prioritet halber / desto weniger Streitt entstehe/ vnd denen vortlhafftigen Schuldner/so bishero vil mahl vngehendert der exequirten Ansaß/die Grundstuck anderwärts versetzt/ oder wol gar verkaufft haben/ derley Bortl abgestrickt werden : Also wollen Wir / daß gedachter vnter Marschall / vnd Weißbott / vor Exequirung des Ansaß/ auff die vnbeweglichen Gütter/ bey denen Obrigkeiten / darunter solche Gründ/ vnd Gültten ligen / absonderlich aber der vnter Marschall / wann er Land-Gütter anzusezen/ bey Unsern Land-Marschallischen Gericht sich anmelden / vnd daß solche ihrer Jurisdiction angehörige Stuck angefetzt werden/ fürmercken lassen/ dessen auch einen Schein begehren/ vnd solchen alsdann/ sambt ihrer Execution, mit Einverleibung/ obangeregter Verzeichnuß/ so wohl der Anforderung / als auch der angefetzten Stuck / Gült / vnd Gütter/ dem Glaubiger zuestellen sollen.

§. IX. Der Termin aber des Ansaß solle/ wie bishero bey Unserer R. Dest. Regierung erhalten worden / Bierzehen Tag / von der Exequirung: vnd ehender nicht anzuraiten/ begreifen.

§. X. Ferzer/ vnd zum Fall sich begäbe/ daß der Schuldner wissentlich nicht begüttet/ also der Ansaß/ entweder gar nicht/ oder nicht völlig möchte exequiert werden/ solle der Glaubiger/ hievor gebräuchiger massen/ vmb Aufslag Gütter namhafft zumachen / einkommen/ welches dem Schuldner

Inner Drey Tagen / sonst wurde in die Personal-Execution verwilliget/
Nach Verfließung diser /

Nochmahlen inner Drey Tagen auferlegt :

Alsdann wosern nichts einkommen/ verwilliget / vnd wann sich im nachsuechen/ daß der Gegentheil nichts eingebracht/ oder die Aufslag nicht vollzogen befindet/ bey Regierung/ das Decret an den Profosen / zu alsobaldiger / vnd wie er kan / vnd mag Arrestirung des Schuldners / bey dem Land-Marschallischen Gericht aber/ derselbige bey Betrohung des Fürbietters/ inner den nächsten Acht Tagen / vor jetzt gedachtem Land-Marschallischen Gericht zuerscheinen / erfordert/ vnd zu seiner Ankunfft/ von demselben auff das Land-Hauß / jedoch die jenigen/ welche dem Land-Marschallischen Gericht unterworffen / vnd nicht würckliche Land-Leuth seynd / anderwärts hin / in Arrest verschafft:

schafft: Zum Fall er aber vnghehorsamb außbleiben wurde / auff weiters anruffen / der Fürbietter ex officio verwilliget / vnd er Beklagter durch denselben / mit Zueziehung genugsamer Wacht / auff das Land-Haus in verhaft gebracht: Die Weibs-Persohnen aber / welche Land-Leuth seynd / nicht auff das Land-Haus / sondern in ihren Wohn-Zimmern / vnd da sie deren keines hetten / wo sie einkehren / allhier in der Stadt / in den Arrest genommen werden.

s. XI. Wann aber der Schuldner Gütter namhafft macht / so nicht annehmlich / vnd zuvermuthen / daß er bessere habe / solle er einen Körperlichen Eyd ablegen / daß er keine bessere Zahlungs-Mittl in seinem Vermögen habe / noch wisse.

s. XII. So nun der Landmann / welcher auff das Land-Haus / oder der / so Unserer Regierung in Desterreich vnter der Enns / vnterworffen / zum Profosen in Arrest gebracht / gleichwol keine Gütter namhafft zumachen / oder Mittl seine Glaubiger völlig zubezahlen hette: Setzen / vnd ordnen Wir / daß auff solchen Fall / dergleichen Personen / wann sie anders durch Casus Fortuitos, oder unversehene Zuefall / vnd ohn ihr verschulden / in Armuth gerathen / all ihr habendes Guet / ihren Glaubigern / ohne einige gefährliche Hinterhaltung / würcklich übergeben / vnd einräumen: Benebens den Eyd der Armen / daß sie nehmlich in ihrem Vermögen weiters nichts haben noch wissen / laissen: Darauff sie alsdann der Personal-Execution zwar befreyt / doch nichts destoweniger denen Glaubiger so weit verhaft bleiben / daß / wann sie zu mehrern Vermögen kommen / sie die Schuld zubezahlen verbunden seyn.

s. XIII. Die jenigen aber / so ausser eines Casus Fortuiti (so ihnen zuerweisen obligen soll / vnd derentwegen sowol Unsere N. Dests. Regierung als Land-Marschallisches Gericht / denenselben einen leydentlichen Termin zugeben hat /) in Schulden gerathen / vnd derselben fürseßlich mehr machen / als sie auß ihrem Vermögen bezahlen können / oder in fraudem Creditorum, daß ihrige verthuen / vnd demnach obgehörter massen / auff das Land-Haus / oder zum Profosen in Arrest kömen / sollen auff anrueffen des Glaubigers / wann sie Land-Leuth / zu Bestrafung / vnd Abbueß / auff ein Gränitz-Haus verwahrter geschickt / vnd alldorten so lang / ohne Sold / allein mit Raichung der Proviand so gewöhnlich zu dienen / bis sie sich endlich der Schulden halber befreyet / oder derselben gänzlich entlassen seynd / angehalten: Die aber

so keine Land-Leuth / ihnen zur Straff / vnd andern zum Abscheuh / von dem Profosen in die Löwengrueben / oder auff des Klagers ferrers Begehren / in den allhiefigen Stadt-Graben gesetzt / oder sonsten zu gemeiner Arbeit angehalten werden; vnd auff solchem Fall so wohl Unsere D. Vest. Regierung / als Land-Marschallische Gericht / nach Vernehmung der Creditorn, wievil dergleichen Personen an einem / oder andern Orth / vnd Verhaffung / an der Schuld jedes Tags abbüssen können / zuentschaiden haben: Die Weibs-Personen aber / mögen in die Spitäler zu Dienst der Armen / ohne Besoldung verschafft werden.

§. XIV. Weilen auch fürkombt / daß theils Obrigkeiten / vnter welcher Jurisdiction die Grundstuck / oder Gülden / so anzusetzen / sich befinden / von dem vnter Marschall / oder Weißbotten absonderliche Compafs-Schreiben begehren / vnd sonsten nicht statt thuen / oder die Execution fürnehmen lassen wollen: welches dem alten Herkommen / auch der Billichkeit zuwider. Als gebietten Wir allen / vnd jeden Obrigkeiten / Geist: vnd Weltlichen / alles Ernsts hiemit / vnd wollen / daß sie hinsüro dem vnter Marschallen / oder Weißbotten / an seiner Verrichtung einige Verhinderung nicht zuefügen / noch destwegen Compafs-Schreiben / oder anders erwarten / sondern die geführte Execution fürmercken: Da sie aber / wegen Obrigkeitlicher Sprüch vnd Gaaben / oder anderer Creditorn halber / bedencken haben / selbiges in dem Schein (welchen sie gegen leydentlicher Tax / doch in höhern Sachen meistens vmb 6. ß. ertheilen sollen) beyrucken.

Der Vierdte Titul.

Von dem Anbott / vnd Edict.

§. I.

Nach beschehenen Ansat / bleibt mitler Zeit die Possession der gespänten Güter / allein bey Gerichts Handen / vnd sonst keiner Parthey / vnd so der jenig / auff dessen Güter / der Ansat ergangen / in der bestimbten Zeit der vierzehen Tag selbige nicht gelaißt / soll alsbald der Rathschlag

Fiat, wosern nichts einkommen / Anbott / vnd Edict, bey der Cansley außzufertigen;

Erfolgen / vnd darüber neben dem Anbott / damit die nächsten Befreundten / ihre Sprüch / sonderlich das Einstand Recht / anmelden
köñ

können/ auch das Edict, so wohl bey offtgedacht Unserer N. Dest. Regierung/ als dem Land-Marschallischen Gericht/ außgefertiget/ darinnen Sechs Wochen bestimbt/ auch in beeden alles das jenige/ so in den Ansat kommen/ begriffen werden.

s. II. Zum Fall nun der Schuldner/ die gespänten Güter inner den bestimbtten Termin, mit Vollziehung voriger Auflagen außgelöst/ so soll das Gericht den Ansat/ doch nicht vor/ vnd ehe/ biß der Unkosten vnd Expens, so biß zu derselben Zeit darüber gangen (derentwegen Unsere N. Dest. Regierung/ vnd Land-Marschallisches Gericht/ die Mässigung extra ordinariè wie hernach folget/ fürnehmen solle) darneben auch bezahlt worden/ relaxiren, vnd auffheben: Ingleichen auch die nächst Befreunde/ wann sie auff das angeschlagene offene Edict, deß Einstandt Rechts/ bey solchen gespänten Gütern/ wosern sie von dem Schuldner selbst nicht außgelöst wurden/ sich gebrauchen/ vnd ihrer Befreundten Güter/ gegen Erlegung der Gerichtlichen Behebnuß annehmen wolten/ sich vor Außgang berührter sechs Wochen bey Gericht gewißlich anmelden/ die Behebnuß/ würcklich erlegen/ vnd darüber nicht verziehen/ widrigensahls Unsere N. Dest. Regierung/ vnd Land-Marschallisches Gericht auff weiters anmelden/ dem Glaubiger das Urlaub ertheilen/ vnd darüber/ weder den Haupt Schuldner der Auflösung/ noch die Befreunde deß Einstands halber/ weiter hören noch zuelassen sollen.

s. III. Die angefetzte bewegliche Güter betreffent/ weilen darbey ohne das kein Einstand gültig/ solle Unser N. Dest. Regierung/ vnd Land-Marschallisches Gericht/ derentwegen kein Anbott/ vnd Edict, ferer außfertigen/ sondern nach exequirten Ansat/ (zum Fall anderst der Glaubiger allein Bahrnuß ansetzen lassen) gleichahls alsobald auff erstes anrueffen/ dem Schuldner die Ablösung inner vierzehnen Tagen durch den Rathschlag anbefehlen/ welchen/ so er nicht nachkombt/ vnd der Glaubiger Urlaub/ vnd Schätzung begehrt/ ihme solche ohne weitere Wahrnung mit

Fiat, wosern nichts einkommen/

erthailen/ vnd zugleich Commissarien verordnen/ so die Schätzung/ mit vorgehender/ auff vierzehnen Tag/ von Zeit der Exequirung anzurathen/ gestelter Verkündigung peremptoriè ins Werck setzen/ neben dem Gegenthail die vnsehlbare Parierung/ durch absonderlichen Befelch auff die Weiß/ wie hierunten bey dem Urlaub/ von den

unbeweglichen Gütern / für gesehen ist / aufflegen : jedoch wann die Schätzung Relation einkommen / sowol dem Schuldner / als Glaubiger bevor gelassen / die Überschätzung zubegehren / darzue gleichfalls vierzehntag peremptorie bestimbt / nach Verfließung derselben aber / der Überschätzung halber / kein Theil mehr gehört / sondern der Glaubiger bey seiner behebten eussersten Execution, würcklich gehandhabet / vnd auff sein anrueffen (welches in seiner Willkühr stehet) die Gerichts Urkund außgefertiget werden.

Der Fünffte Titul.
Von dem Urlaub / vnd Commission.
§. I.

So nun der Schuldner / die angesetzten beweglichen Güter / in dem in Anbott benennnten Termin, auch nicht außgelöst / sollen obgemelte Richter / dem Glaubiger / auff sein Begehren / mit

Fiat, wosfern nichts einkommen.

So weit sich sein Behebnuß / vnd darüber geloffene Expens, vnd Unkosten erstrecken / Urlaub / vnd Commission zur Einantwort: vnd Schätzung: Item einen Partitions Befelchs / mit angehenckten Pönfall (welchen Unsere N. Dest. Regierung / vnd Land-Marschallisches Gericht / nach Beschaffenheit der beklagten Persohn / vnd Vermögens / setzen vnd demselben Befelch einverleiben wird) auch den Gehorsamb Brieff / an die Unterthanen / zugleich vnter einsten außzufertigen verwilligen.

s. II. Wann aber der Beklagte entweder der Schätzung nicht statt thun / oder die nothwendigen Instrumenta, Grund-Bücher / vnd Urbaria, vorzulegen sich verweigern / oder sonst vngehorsamb erzeigen wurde / soll solcher Pönfall als ipso facto, verfallen / eingefordert / vnd er noch darüber von Unserer N. Dest. Regierung / oder Landmarschallischen Gericht hieher citiert, vnd zum Fall er ein Lands-Mitglied / auff das Land-Hauß: Die jenigen aber / so nicht Land-Leuth seynd / zum Profosen in Arrest verschafft: Mit denen Weibs-Persohnen aber / wie obstehet / verfahren / vnd dessen nicht erlassen werden / biß sie würcklich gehorsamen.

s. III. In dem Gehorsamb Brieff aber / den Unterthanen / die Betrohung beschehen: Da / vnd zum Fall / sie die Angübung nicht laisten / oder

sich

sich sonst vnghehorsamb erzeigen wurden / sie durch den Profosen / in Band / vnd Eysen allhero gebracht vnd in Stadtgraben zur Arbeit an gehalten werden sollen.

s. IV. Nach empfangenen Commissions-Befelch / sollen die Commissarien dem Schuldner zu der Einantwort : vnd Schätzung / einmal / vnd zwar peremptorie verkünden / vnd ein Tagsatzung auff Bierzehen Tag / von Zeit der geschenehen Erinderung anzuraiten / benennen / es erscheine alsdann der Schuldner / oder nicht / anfangs die Einantwort : vnd nachmahls auch die Schätzung / so weit sich die Behebnuß des Klagers erstreckt / vnter einstem fürnehmen / vnd verrichten.

s. V. Doch solle der Glaubiger / wann das geurlaubte Guet vntheilbar / die Ubermaß / sambt der Original Obligation, vnd denen biß dahin geführten Acten, innerhalb Bierzehen Tagen / zu Gerichts Handen erlegen / vnd das Gelt folgendes dem Schuldner auff sein Begehren gegen Quittung / die Obligation, vnd Acten aber / damit dem Kläger ein Gerichts Urfund zubegehren / nicht benommen werde / mit Vorwissen hinaus erfolgen : Da aber das geurlaubte Guet theilbar wäre / dasjenige / was des Glaubigers Anforderung übertrifft / alsbald relaxiert, vnd auff anhalten des Schuldners / bey des vnter Marschall / oder Weißbottens Prothocoll ab : vnd außgethan werden.

Der Sechste Titul.

Von Einschätzung der beweglichen Pfändter.

§. I.

Belangent die Einschätzung der beweglichen Pfändter / welche der Creditor, selbst in Handen hat / solle dieselbe sowohl bey Unserer N. Dest. Regierung / als Landmarschallischen Gericht / ohne einig vorhergehenden Gradum Executionis, erstlich

Fiat, mit vorwissen /

Alsdann Nochmallen mit vorwissen / vnd letztlich

Fiat, wosern nichts einkömen / mit ordentlicher Verkündung fürzunehmen verwilliget : auch weiters keine Erinder : oder Verkündung zugelassen werden.

s. II. Doch wann ein Creditor die Execution auff solche Mobilia, welche er selbst nicht in Handen hat / ergreifen wolte / ist derselbige solche Execution per gradus ordinarios, außzuführen schuldig.

Neue Executions-
Der Sibende Titul.
Von der Überschätzung.
§. I.

Ann auch ein: oder anderer Theil / bey der fürüber-
gangenen Schätzung beschwärdt zuseyn vermaint / so ist einem
jeden zuegelassen / darüber noch ein Commission zur Überschät-
zung / auff andere Persohnen zubegehren / welche inner den Nächsten
vier Wochen nach einkommener Einantwort: vnd Schätzungs Rela-
tion, zum Falls vn bewegliche: wofern sie aber bewegliche Güter
seynd / innerhalb Bierzehen Tagen angemelt / so dann jene in den nach-
folgenden zweyen Monathen / dise aber inner Monaths-Frist / perem-
ptorie, zu Werck gesetzt / vnd gänzlich verricht werden solle.

s. II. Die Schätz: vnd Überschätzung der Land-Güter / Freysai-
gen / vnd Lehen / belangend / lassen Wir es disfalls bey dem alten / bis-
hero erhaltenen Gebrauch / solcher Gestalt gnädigst verbleiben / daß die
Partheyen / in dem / vmb Verordnung Commissarien einglangende An-
bringen / jedesmahls selbst / taugliche / des Lands Gelegenheit / vnd
in Schätzungs Sachen erfahrene Personen / nahmhafft machen mögen /
denen Richtern aber / bevorstehen solle / da sie darwider erhebliche
Bedencken hetten / andere ex Officio zuverordnen.

s. III. Dem jenigen / welcher die Überschätzung begehrt hat / solle
ferers kein weitere Überschätzung verwilliget / vnd hierauff bey Unserer
N. Dest. Regierung / oder Landmarschallischen Gericht (disseits zwar
mit Zueziehung zwayer Land-Rechts Beysitzer / von beeden Ständen)
extra ordinariē der endliche Außschlag gemacht werden / doch dem be-
schwärdten Theil / daselbst bey Unserm Landmarschallischen Gericht /
die Appelation bevorstehen.

Der Achte Titul.
Von Dar der Einantwort: vnd Schätzungs
Commissarien.

§. I.

Betreffend die Commissarien, welche zu Einantwort:
vnd Schätzung / der angefesten Güter / abgeordnet werde / sol-
le denenselben / erstlich für das Verkünd Schreiben jedem 3. Fl.
Da sie aber extra ordinariē nochmahlen verkünden müsten / mehr
nicht

nicht als jedem

1. Fl. 4. §. gerächt werden.

Wann es nun hierauff zur Abraisß kombt / ist die Parthey einem je-
wedern / deß Tags / für seine Zöhrung / vnd Mühe. 4. Fl. 4. §.

Da aber die Parthen / Commissarios selbstn verzehren wolte 3. Fl.
zugeben / doch den Landgutschy / oder die Reitpferdt / absonderlich zube-
zahlen / oder welches auch in ihr der Parthen Willkühr stehet / selbst zu-
stellen schuldig.

s. II. Der Tagreisen halber / wie weit nehmlich die Commissarien
jedes Tags zuraisen / solle es gleich wie oben bey dem Weißbotten ver-
meldet / gehalten werden.

s. III. Hingegen solle die Relation, ohne ferrere Tax / oder Bereh-
rung vnverzüglich erfolgt / vnd bey Straff nicht auffgehalten / auch die
Schätzung in Loco gemacht vnd verfasst werden ; vnd haben sich die
Commissarien disßahls so vil möglich ist / zubefürdern / vnd die Par-
thenen nicht fürseßlich auffzuziehen / sich auch durch der Parthenen
Protestationen an ihrer Verrichtung nicht auffhalten zulassen ; Will
aber die Klagende Parthen solche Schätzung allhier verfassen / vnd
auffsetzen lassen / soll es ihr auch vnverwehrt seyn.

Der Neundte Titul.

Von der Execution, auff die Geistlich : Lands-
Fürstliche : Lehenbare / vnd Fidei Commis : wie auch
der Communiteten Güter.

§. I.

Sovil der Geistlichen / vnd Unserer eigenthumblich /
auch mitleydigen Städt / vnd Märckt / derselben Spitaller /
vnd Pfarren-Güter anbelangt / welchen ohn Unser gnädigstes
Vorwissen / ihrer Clöster / vnd Stüfft-Güter / mit Schulden zube-
laden / nicht erlaubt ist / wann dieselbe wege Privat-Schulden in die Exe-
cution komen / vnd darinnen vnaußgeledigter verstehen bleiben / sollen
dieselbe auffer Unser gnädigstes / oder Unserer R. Vest. Regierung vor-
wissen / vnd weitere Verordnung / nicht alienirt, vnd die Fidei Com-
mis-Güter / wie auch die Lehen / sonderlich die auff dem Fall stehen /
auff Communiteten dabey kein Fölligkeit zugewarten / nicht tranfe-
rirt, sondern die Execution, allein ad Fructus, & Commoditates
geführt werden / jedoch solches auff die jenigen Güter zuverstehen /
welche auff ewig darbey zuverbleiben gestiftet / oder mit Unserm Lands-
Fürst-

Fürstlichen Consens, dahin gewidmet seynd. Wann aber der Verkaufser/ bey seinem verkauften Gut/ noch einen Rest/ von seinem Kaufschilling zufordern hette/ solle der Creditor, gleich wie in andern Real-Sprüchen/ die Execution auch auff das Eigenthumb zuführen befugt seyn. Der Lands-Fürstlichen Lehen halber/ solle es der Zeit/ nach Unserer den Zwölfften May Anno Sechzehnhundert vnd Bierzig/ ergangenen allergnädigsten Resolution gehalten werden.

Der Zehende Titul.

Von muethwilliger Verlängerung/ vnd auffzüg der Execution, wie auch verbottenen Schein/ oder Partida, Handlungen/ vnd Renunciationen, auch was demselben mehrer anhängig.

S. I.

Ferrers wollen Wir auch obgedachte von Unserm höchstgeehrtisten Vorfahrern/ sonderlich Unserm geliebtesten Herren Vattern Kayser Ferdinando dem Andern/ Christseel: angedenckens/ in lautern Schuld: vnd Executions-Sachen/ vnterm dato den fünfften Decembris/ Anno Sechzehnhundert Drey vnd Dreyßig/ ergangene Kayf. vnd Lands-Fürstl. Generalia hiemit erfrischt/ vnd Unserer obbemelten R. Dest. Regierung/ vnd Landmarschallischen Gericht/ alles Ernsts anbefohlen haben/ daß sie so wohl in erkannten/ als obspecificirten lauteren verbrieften Schuldsachen/ vnd Forderungen/ die Glaubiger/ mit Commission, Termin vnd anderwertigen/ durch die Kriegs: vnd Rechtens begierigen Schuldner/ suechende Außflucht/ verzügige Einreden/ vnd Exceptionen die deß weitem/ vnd lengern Außtrags vonnöthen/ nicht beschwären/ noch das unlautere mit dem lauteren vermischen/ auch einige Appellation nicht zuelassen/ sondern den Schuldner dahin anhalten/ daß er alsobalden baar/ vnd würcklich bezahlen/ vnd so dan nach geleister Bezahlung allererst/ oder auch in wehrendem Lauff der Execution, doch absonderlich/ vnd derselben ohne Hinderung/ seine Exceptiones der Ordnung nach fürbringe vnd außführe.

s. II. Da auch der Beflagte einige rechtmässige Einred/ oder Exception, fürzuwenden hette/ solle derselbe die Dilatorias in wehrenden Gebotts-Brieff vnd Wahnungs Rathschlags Terminen, vor dem Ansat/ zugleich: die Peremptorias aber/ auch die jenigen Declinatorias, welche vim peremptoriae auff sich haben/ miteinander einbringen/ vnd ohne

ohne sonderbar erhebliche Ursachen weiters damit nicht gehört / vil-
weniger einige Verfahrung nach erlangtem Urlaub angeordnet werde.

§. III. Allein weilten bey denen Contracten, vnd Schuldverschrei-
bungen / allerley Schein / vnd vnzimliche Partidæ-Handlungen / zu
Bemäntlung des Unchristlichen Buchers / vnd übermäßigen Interesse
(wie die tägliche Erfahrenheit mit sich bringt) mit vnterlauffen: Als wo
sich einer auff ein gewisse Summam verschreibt / als hette er dieselbige
ganz in baarem Gelt empfangē / da doch das wenigste baares Gelt / das
übrige aber / alles andere zuegeschlagene Sachen / Wein / Getrand / Klei-
nodien / Silbergeschmeit / Waaren / vnd noch darzue in einem hohen
übermäßigen Werth / vnd schlechter Gütte: Item andere Schulden / da-
von entweders gar nichts / oder wenig / oder doch nicht so vil / als sie zu-
geraittet / einzubringen / vnd dergleichen mehr / ja offtmal gar / daß zuvor
in behaltene vnd widerumbē zu der Haupt-Sumam geschlagenes In-
teresse / gewesen / dann wo einer auff ein ligendes Gut / ein gewisse Sum-
ma Gelts / welches doch vil ein mehrers werth / leihet / vnd ihme dar-
für einen Kauff / auff Widerkauff / in einer gewissen / vnd kurzen Anzahl
Jahr widerumb abzulebigen / auffrichten läst / vnd selbiges Guet dem
Entnehmer widerumb im Bestandt verläst / daß Jährliche Bestandt-
Gelt aber / so hoch spannet / daß ihme von dem Hundert nicht allein
6. 7. vnd 8. Gulden / sondern wol 10. 12. vnd noch mehr Gulden / des
Jahrs kommen: Solchemnach / vnd weilten dise / vnd alle andere derglei-
chen Schein / vnd Partidæ-Handlungen / so wohl wider Göt: als
Menschliche Recht / der nächste / welcher etwo in Nöthen / vnd Gelts-
bedürfftig ist / dardurch zum höchsten vervoorthailt / vnd zu grossen
Schaden gebracht wird / auch wider die Christliche Ehrbarkeit lauffen /
vnd mäñiglich nur zu Unterbrechung Unserer wohlverordneten Lands-
Fürstlichen Generalien, vnd Satzungen / der auff 5. oder meistens 6.
P. Cento zuegelassenen Interesse halber / fürgenommen werden.

Als wollen Wir solche verbottene Schein / vnd Partidæ-Handlun-
gen / hiemit nicht allein allerdingss cassirt, auffgehöbt / auch für nichtig /
vnd null declarirt, sondern auch alles Ernsts anbefohlen haben / daß
dar auff kein Execution ertheilt / vnd wo die Partidæ, vnd Schein Hand-
lungen entweders bekäntlich / oder als bald zuerweisen / der jenige / so die
selbige verübet / vmb die verschribene Haupt-Summa / vnd noch darzue /
nach Beschaffenheit des übermäßigen Buchers / vnd Interesse / an
Chr / Leib / vnd Guet / ohne alle Verschonung gestrafft / hierinnen auch
ex Officio procedirt, vnd noch dem Beschwardten bevorstehen solle /

alle seine darauß erlidene Schäden/all zu hoch bezahltes Interesse/vnter was Nahmen/ vnd Schein dasselbe beschehen möchte/ vnd was ihm sonst wider Billigkeit zugemutet worden/ absonderlich zuersuchen.

s. IV. Und damit disem allem/ desto gewisser/ vnd sicherer fürkommen werde; Als setzen/ ordnen/ vnd wollen Wir/ daß hinfüro in allen Schuld-Verschreibungen/ vnd Contracten, in massen solches auch die gemain/ Käyserl. Recht vermögen/vorgemelter massen/ die wahre/vnd rechte Ursach/woher solche Schuld eigentlich rühret/begriffen/vnd wo dieselb nicht von baar dargeliehenen sonder andern zuegeraittet: vnd zuegeschlagenen Sachen herkömme/ daß dieselben/ auch deren Qualiteten, vnd der Werth/ wie hoch nehmlichen angeschlagen/ vnd zuegeraittet/ außgedruckt/ vnd wo solches in einer Schuld-Verschreibung/ vnd Contract, nicht begriffen/ das darüber die Gerichtliche Execution nicht alsbald ertheilt/ sondern dieselb zu weiterer rechtlichen Erkantnuß außgestellt werden solle.

s. V. Und demnach auch fürkombt/ daß die Contrahenten offtmahls Obligationes, vnd Schuld-Brieff mit einander auffrichten/ vnd Unserm Land-Marschallischen Gericht pro ratificatione einreichen/ darinnen vngewöhnliche Clausuln, vnd Renunciaciones gradum Executionis begriffen. Als setzen/ vnd ordnen Wir/ daß dergleichen dem Iuri publico zu wider lauffende Obligationes, vnd Contract, bey keine in Gericht angenommen/ sondern der Parthey widerumb hinauß gegeben werden sollen.

s. VI. Zwar wollen Wir hierdurch keinem verwehrt haben/ daß er sich der Moratorien, Commissionen, vnd Stillständen/ auch anderer für ihne eingeführten Beneficien: wie auch die Weiber/ wann sie sich neben/ vnd vor ihre Ehemänner verschreiben/ ihrer in Rechten habenden Freyheit begeben/ vnd renunciiren mögen/ doch daß sie derselben vorhero durch zween Rechts-Gelehrte/ oder sonsten der Rechten verständig Adelige Männer/ vnd Zeugsfertiger/ genugsamb erinnert werden/ oder wo das Weib / auff ihr eigenthumbliches Guet wegen des Manns Schuld/ bey dem Grund-Buch einen Satz machen läßt/ daß sie in eigener Person dabey erscheine: welche nun dergestalt renunciirt haben/ wider dieselben solle der Execution, vngachtet sie etwann ein Moratorium, wider ihre Creditores, in genere bey vns außwürcken möchten/ ein: als den andern Weeg/ ihr Lauff gelassen werden.

s. VII. Nicht weniger nach erlangten Urlaub/ vnd Commission,
wann

wann die Einantwortung würcklich vollzogen/ob schon der Schuldner hierzue nicht pariert, sondern dieselbe vnterm freyen Himmel beschehen / wollen Wir / daß derselbe Creditor vnter die Moratoria, Stillstandt Convocationes: vnd andere Commissiones, welche Wir etwo einem/ oder andern Debitori, auß gewissen Ursachen wider seine Creditores ertheilen / vnd anordnen/ weiters nicht gezogen/ oder verstanden/ noch an seiner eusserst behöbten Execution dardurch verhindert werde: Doch solle er dem Gericht zu schuldigen Ehren/vnd nachrichtlicher Information sich zwar schriftt: oder mündlich anmeldē/hingegē ihme solche Anmeldung an seinem Rechten/vnd erlangten Execution unpräjudicierlich seyn/ auch derentwegen zu einiger weitem Liquidirung in die Commission nicht gezogen werden; vnd dises allein sovil den Schuldner betrifft. Da aber einer/oder mehr / auß den Mitglaubigern/ wider den jenigen/ so das Urlaub / vnd Einantwortung erlangt / Prioritet-Sprüch zuhaben vermaint / ist er derentwegen bey der Commission Red / vnd Antwort zugeben schuldig.

Der Alifste Titul.

Von Gerichtlichen Possessorn.

§. I.

Nad demnach auch bißhero vil Unkosten/ auff die Gerichtliche Possessores gangen/wardurch nicht allein sowohl der Schuldner / als Glaubiger/ mercklich beschwärt worden/ auch andern nachfolgenden Creditorn zu Nachtheil gereicht hat: Als wollen Wir dieselben / als vnnöthig hiemit gänzlich cassiert, vnd abgeschafft haben/vnd mag der Glaubiger / für sich selbst / oder durch seine Leuth/ die ihme Gerichtlich eingewanterte Gütter besitzen/vnd da er an seiner Possess, durch den Gegentheil beunruhiget wurde / solle Unsere R. Dest. Regierung/ oder Landmarschallisches Gericht/ ihme Glaubiger an die Hand stehen / vnd denselbigen bey seiner Possess, in allweg hand haben; Venebens auch gegen dem Verbrecher/Unserm sub dato den Andernten May/ Anno Sechzehnhundert Drey vnd vierzig / außgangenem General Mandat gemäß/ohne einigen Respect der Person/ mit aller Schärpffe verfahren/ vnd er als ein Zerstörer des Fridens/vnd der Gerechtigkeit/ an Leib/ Guet/ vnd Bluet / nach Beschaffenheit der Sachen/ohne alle Verschonung/ neben Erstattung der verursachenden Expens, Unkosten/vnd Schäden/ bestrafft werden.

Der Zwölffte Titul.

Von Behaltung des Gelds / so zu Gericht
erlegt wird.

§. I.

Nachdem sich auch offtermahlen begibt / daß die Parthen / zu Einstellung der Execution, Geld zu Gerichts-Handen erlegen / vnd dann an sich selbst billich / auch die Nothdurfft erfordert / daß männiglich zu guetem / solch erlegtes Geld / in ordentlicher gueter Verwahrung vnd Sicherheit gehalten werde : Demnach so solle nun hinfüro / jederzeit ein wohlverwartes Orth / bey vnserer N. Dest. Regierung / deren Raths Stuben / allermassen vnlangsten bescheiden / außgezeichneter verbleiben / darzue Unser Stadthalter / vnd Sankler / wie auch der Gerichts-Secretarius, jeder ein besondern Schlüssel behalten ; bey Unserm Landmarschallischen Gericht aber / ein wohlverwahrte Truhe / mit zwanen vnterschiedlichen gueten Schlössern / in einem wohlverwahrten Gewölb seyn / vnd bleiben / zu welcher Truhe der Landmarschall / oder in seinem Abwesen der Land-Untermarschall einen Schlüssel / vnd den anderen / der Landschreiber haben solle / daß also ohne ihr beeder wissen / vnd vorgehende Verordnung kein Geld empfangen / oder außgegeben werden möge.

s. II. So bald auch ein Geld von einer / oder andern Partey / zu Gerichts Handen erlegt wird / solle bey Unserer N. Dest. Regierung / dem Gerichts Secretario, vnd bey dem Landmarschallischen Gericht dem Landschreiber das depositierte Geld / vorgezelt / in deren beyseyn / nachmahls verpettschieret / vnd bey Erhebung desselben / das gebräuchige Zehlgeld / als vom Gulden ein Kreuzer / davon genommen / hingegen aber / dem Glaubiger der Regress, wegen Abgang des Zehlgelds vorbehalten werden.

s. III. Zu welchem Ende dann gleichfahls ermelter Gerichts Secretarius, vnd der Land-Schreiber ein besonders Geld-Buch zuhalten / in welches sie alle Deposita alsbald dieselbige erlegt werde / wer es erlegt hat / mit der Summa / Zeit / vnd Tag auch Verpettschierung / mit selbst eigener Hand zuverzeichnen : vnd einzuschreiben haben / vnd wann ein Geld / oder anderes Depositum, mit Bewilligung des Gerichts / oder der Parthen hinauß gegeben wird / so solle alsdann der / durch dem es erhebt wird / denselben seinen Empfang / vnd Hinaußnehmung auch mit

de/ derselb Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalttrager/ solle durch Unsere R. Dest. Regierung/ oder Landmarschallisches Gericht/ nach Gelegenheit seines Verbrechens gestrafft werden.

§. II. Und wann einem Advocaten, ein Gelt-Straff auffgeladen/ solle er bey seinem Ayd/ warmit er dem Gericht zugethan/ vnd geschworen ist/ dieselbig Gelt-Straff/ von seinen Clienten, oder Principaln nicht widerumben begehren: ob aber einer hierwider betreten wurde/ alsdann gegen demselben mit besonderer noch mehrern schärpffern Straff/ andern zum Abschey/ vnnachlässlich verfahren werden.

Beschluß.

Nach dem diese Ordnung/ allein zu Abstellung/ Fürs-
Cömung/ vnd Verhüttung der Partheyen fürsächlich muth-
Willig: gefährlichen Aufszüg/ vnd vmb Befürderung schle-
 niges Rechtens willen/ männiglich zu gutem fürgenommen/ vnd dann
 Unser gnädigist: vnd ernstlicher Will/ vnd Manung ist/ daß derselben
 in allen/ in sich haltenden Puncten, vnd Articulen, gänglich: vnd aller-
 männlichs unverbindert/ nachgangen werden solle; Doch hiebey
 außgenommen/ vnd sonderlich vorbehaltent/ wo sich über kurz/ oder
 lang/ in einem/ oder mehr Articulen, Irzung/ vnd Beschwörung zutrüg/
 daß Wir dieselben durch gründliche Erfahrungheit/ vnd mit zeitigem
 Rath/ nach Gelegenheit der Sachen/ vnd Nothdurfft/ bessern/ mildern/
 mehren/ mindern/ oder gar widerumben auffheben mögen.

So gebietten Wir hierauff Unserer R. Dest. Regierung/ Landmar-
 schallischen Gericht/ wie auch denen Ehrwürdigen/ Hoch: vnd Wohl-
 gebornen/ Wohlgebornen/ Edlen/ Gestrengen/ Ehrsamben/ Geist-
 lichen/ Unsern andächtigen/ vnd lieben/ getreuen R. allen/ vnd jeden
 Ständen/ gemainer Landschafft/ Unsers Erb- Herzogthumb Dester-
 reich vnter der Enns/ auch allen Advocaten, Procuratoren, vnd Sol-
 licitatorn, vnd sonst andern Unsern Unterthanen/ vnd Getreuen/
 ernstlich/ vnd wollen/ daß sie nun hinsüro/ biß auff Unser/ vnd Unserer
 Erben/ vnd Nachkommen/ Wohlgefallen/ diser beschribenen Ordnung/
 vnd Executions-Proceß, in allweg gemäß: gehorsambist nachgeleben/
 nachgehen/ vnd festiglich darob halten/ selbst darwider nicht handeln/
 noch dasselbe jemandß andern zuthuen/ zusehen/ oder gestatten; Al-
 les bey Vermeydung Unserer schwarzen Straff/ vnd Ungnad. Daß
 meynen Wir ernstlich/ mit Urkund dises Brieffs. Geben in Unserer
 Stadt

Stadt Wienn / den Siben vnd Zwainzigsten Julij / im Sechzehnhundert Fünff / vnd fünffzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden / des Hungarischen im Dreyssigsten / vnd des Böhmischen im Acht / vnd zwainzigsten Jahre.

Peter Ernst von Molart Fr.
Vice Statthalter.



Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Baptista Suttinger / D.
Sanzler.

Philipp Jacob Carl.

Michael von Biering / D.

NB. Dese Ordnung solle von dem Fest S. Leopoldi, daß ist den 15. Novembris / diß Jahrs an / männiglich binden / auch alle angefangene Executiones, sie finden sich in was Stand sie wollen / diser Ordnung nach weiter fortgesetzt werden.

Faint, illegible text at the top left of the page.



Faint, illegible text located below the circular stamp.

Faint, illegible text located on the right side of the page.

Faint, illegible text located in the lower left quadrant.

A large block of very faint, illegible text spanning the width of the page near the bottom.

